

Klar und transparent



Schutzkonzept und Arbeitshilfe
zur Prävention **gegen sexualisierte Gewalt**
für Mitarbeitende des Kirchenkreises Gladbach-Neuss
und der Gemeinden im Kirchenkreis



Gemeinsam

Impressum

Stand: **überarbeitete Version 11/2021**

Herausgeber

Evangelischer Kirchenkreis Gladbach-Neuss
Hauptstr. 200
41236 Mönchengladbach

Redaktion

Arbeitskreis Schutzkonzept
Angelika Erben-Neumann (Ev. Friedenskirchengemeinde MG), Bianca Linden (DWRKN), Matthias Gunsch (Ev. Kirchengemeinde Wevelinghoven), Rene Bamberg (KG Jüchen), Gerhard Thiemann (Neuss), Detlef Bonsack (Jugendreferat Kirchenkreis Gladbach-Neuss)

Gestaltung + Layout

www.design-km-734.de,
m. römer

Bildnachweise

I-Stock-Photo

Vorwort

„Gott ist treu, der wird dich stärken und bewahren vor dem Bösen.“

So steht es in der Bibel (2. Timotheus 3,3).

In unseren evangelischen Einrichtungen möchten wir Menschen die Liebe und Treue Gottes bezeugen. Dabei ist der Schutz von Menschen, die unseren Einrichtungen anvertraut werden oder sich ihnen anvertrauen, die Basis unserer haupt- und ehrenamtlichen Arbeit.

Missbrauchserfahrungen verletzen Menschen tief – körperlich und seelisch. Missbrauch und sexualisierte Gewalt können praktisch jeden betreffen - insbesondere Kinder. Aber auch Menschen mit Behinderung, ältere Menschen, Hilfsbedürftige, Schwächere und Kranke sind gefährdet. All jene also, denen nach tiefster christlicher Überzeugung in besonderem Maße Aufmerksamkeit und Zuwendung entgegengebracht werden sollte, die Schutz und Unterstützung verdienen. Deshalb trifft Missbrauch, der in kirchlichem Rahmen geschieht, christliche Gemeinden ins Herz.

Alle Kirchenkreise und alle Gemeinden der Evangelischen Kirche im Rheinland sind aufgefordert, Präventionskonzepte gegen sexualisierte Gewalt zu erarbeiten und umzusetzen. Sinn und Ziel der Präventionskonzepte ist es, durch eine Atmosphäre von Achtsamkeit und Respekt Missbrauch zu verhindern. Das Thema soll zudem allen Mitarbeitenden präsent sein. Sie müssen Hinweise auf Missbrauch und sexualisierte Gewalt erkennen und wissen, wie sie darauf reagieren können. Die Kultur des Hinsehens wird ergänzt durch Strukturen, die Hilfe und Unterstützung sowie ein klar geregeltes Vorgehen in Verdachtsfällen bieten, damit Hinweisen ohne Scheu oder Angst nachgegangen werden kann.

Dietrich Denker, Superintendent

Diese Broschüre ist gedacht als Hilfe bei der Entwicklung eines Schutzkonzeptes in den Kirchengemeinden.

Gleichzeitig dient es als Konzept für die Mitarbeitenden des Kirchenkreises und des Verwaltungsverbandes.

Das vorliegende Schutzkonzept zeigt auf, was sexualisierte Gewalt ist, welche Anzeichen für Missbrauch es geben und wie darauf sinnvoll reagiert werden kann. Mit diesem Schutz- und Präventionskonzept möchten wir dafür Sorge tragen, dass die uns anvertrauten Menschen nicht durch Gewalterfahrung und Missbrauch verletzt und geschädigt werden.

Wir danken dem Kirchenkreis Bad Godesberg-Voreifel, dass wir ihre Arbeitshilfe als Grundlage für unser Schutzkonzept verwenden durften.

Arbeitskreis Schutzkonzept
Kirchenkreis Gladbach-Neuss



Eigene Grenzen

und die der anderen wahrnehmen!

Prävention gegen sexualisierte Gewalt ist ein Qualitätsmerkmal guter Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Sie setzt bei allen haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden an. Denn es liegt in ihrer Verantwortung, uns anvertraute Menschen vor Übergriffen zu schützen.

Mit Prävention ist keine zeitlich begrenzte Maßnahme gemeint. Vielmehr steht eine pädagogische Haltung für den Umgang miteinander dahinter. Sie zieht sich wie ein roter Faden durch unsere Arbeit.

In der Arbeit mit Menschen und gerade in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen entstehen eine persönliche Nähe und eine Gemeinschaft, die von Lebensfreude und Vertrauen geprägt sind.

Nähe und Vertrauen sind die Grundlagen für ein gutes Miteinander. Darin liegt unsere Stärke. Dieses Vertrauen darf nicht ausgenutzt werden oder Menschen schaden.

Die Etablierung einer Kultur des Hinschauens und der Grenzachtung, ein respektvoller Umgang miteinander und ein angemessenes Nähe-Distanz-Verhältnis sind hierbei wichtige Voraussetzungen. Arbeit mit Menschen heißt auch Beziehungsarbeit. Hierbei ist vor allem das Achten individueller Grenzen wichtig.

Manche Menschen brauchen und fordern viel Nähe, um vertrauen zu können oder sie drücken ihr Vertrauen durch Nähe aus. Sie lehnen sich beispielsweise häufig an, wollen auf dem Schoß sitzen, wollen umarmen oder ähnliches.

Prävention

Anderen reicht an körperliche Nähe vielleicht schon ein Handschlag zur Begrüßung vollkommen aus und es kann schon Unbehagen auslösen, wenn jemand ohne einen gewissen Abstand neben ihnen auf dem Sofa sitzt.

Diese Unterschiede im Nähe-Distanz-Verhältnis sagen jedoch nicht unbedingt etwas über die emotionale Verbundenheit zu anderen Menschen aus.

Ein Grundbedürfnis nach Bindung haben in der Regel alle Menschen, mit denen wir arbeiten. Es gilt also unsere Sinne zu schärfen, um individuelle Bedürfnisse und Grenzen wahrzunehmen und zu achten, natürlich auch die eigenen. Die Duldung von Grenzverletzungen ist für potentielle Täter*innen ein guter Nährboden für sexualisierte Gewalt. Menschen sollen bei uns die Erfahrung machen, dass ihre individuellen Grenzen und ihre körperliche Selbstbestimmung geachtet werden und sie sich in einem geschützten Umfeld entwickeln und ausprobieren können.

Stellung beziehen

schon im Bewerbungsverfahren!

Schon bei der Personalauswahl ist es wichtig, zukünftigen Mitarbeitenden deutlich zu machen, dass die Gemeinde sich kontinuierlich und intensiv mit der Problematik sexueller Gewalt auseinandersetzt. Jedem*r Bewerber*in muss klar werden, dass die Einrichtung großen Wert auf präventive Strukturen zum Schutz von allen Menschen legt. Es ist zu empfehlen, den Bewerber*innen schon bei der Stellenausschreibung zu signalisieren, dass in der Gemeinde präventiv gearbeitet wird.

Ein Satz wie:

„Unsere Gemeinde arbeitet auf der Grundlage der Leitlinien zum Schutz vor körperlicher, sexueller und emotionaler Gewalt“ kann helfen, mögliche Täter*innen abzuschrecken. Den Bewerber*innen sollte also im Prozess der Einstellung klar sein, dass die Gemeinde mit grenzwahrenden Standards gegen sexualisierte Gewalt arbeitet.

Es geht hier sowohl um eine Sensibilisierung für das Thema als auch um Abschreckung möglicher Täter*innen.

Dies gilt auch bei der Durchführung von Vorstellungsgesprächen. Leider gibt es keine verlässlichen oder allgemeingültigen Hinweise in einem Vorstellungsgespräch, ob eine Person übergriffig sein wird. Dennoch ist es besonders wichtig, im Vorstellungsgespräch auf die Leitlinien der eigenen Gemeinde hinzuweisen. Hier kann es ebenso helfen, wenn die Offenheit der Bewerber*innen für die Problematik „abgeklopft“ wird und eine Diskussion zum Thema Grenzverletzungen, Rechte von Kindern und Jugendlichen oder „Nähe und Distanz in der Arbeit“ geführt wird. Eine klare fachliche Diskussion kann Aufschluss über die Professionalität und Fachlichkeit des*der Bewerber*in geben.

Ein roter Faden



Prävention – konkret

1. Kultur des Hinschauens und der Grenzachtung als Basis unserer Arbeit mit Menschen
2. Sensibilisierung und Schulung von haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden durch Fortbildungen und regelmäßige Auseinandersetzung mit dem Thema Sexualisierte Gewalt
3. Sensibilisierung und Schulung der Leitungsgremien durch diese Arbeitshilfe und die regelmäßige Auseinandersetzung mit dem Thema Sexualisierte Gewalt
4. Einführung einer Selbstverpflichtung für alle, die mit Menschen arbeiten (Beispiel für Selbstverpflichtungserklärung auf Seite 29)
5. Einsetzen von Präventionsbeauftragten als erste Ansprechpartner bei Fragen und Verdachtsfällen
6. Einführung eines Krisenplanes
7. Regelmäßige Auseinandersetzung wird gewährleistet durch den Präventionsbeauftragten und durch wiederkehrenden TOP im Leitungsgremium (mind. alle 2 Jahre)



Wovon sprechen wir?

Schutzauftrag – Wir müssen handeln



Allen Trägern der Jugendarbeit hat der Gesetzgeber den Auftrag erteilt, Kinder und Jugendliche vor möglichen Gefahren zu schützen (§ 8a, § 72a SGB VIII).

Sollte Mitarbeitenden etwas auffallen, was darauf hindeuten könnte, dass das Wohl eines Kindes gefährdet ist, dürfen sie nicht darüber hinwegsehen, sondern müssen handeln.

Unter Kindeswohlgefährdung versteht man körperliche, geistige und seelische Schäden bei Kindern und Jugendlichen durch Eltern,

Erziehungsberechtigte und andere nahe stehende Personen.

Dies können zum Beispiel Anzeichen von Verwahrlosung, Unterernährung, der Gebrauch oder Missbrauch von Alkohol und Drogen sein. Vielleicht aber auch nur ein verändertes Auftreten und Verhalten oder völlig andere Anzeichen, denn jeder Mensch reagiert unterschiedlich auf Stressfaktoren und Gewalterfahrung. Dabei sprechen wir auch von Fällen, in denen ein junger Mensch in seiner Entwicklung so eingeschränkt wird, dass diese gefährdet ist. Welche Schritte in diesem Fall nötig sind, wird im Kapitel „Das Richtige tun“ genau beschrieben.

Mitarbeitende der Evangelische Kirche sind somit aufgefordert, den Schutzauftrag für Kinder und Jugendliche wahrzunehmen und bei Verdacht zu handeln.

Der Schutzauftrag gilt darüber hinaus genauso für Erwachsene, die in ihrer Autonomie und ihrer seelischen und körperlichen Unversehrtheit gefährdet sind.

Die Landessynode der EKiR hat am 15.01.2020 ein Kirchengesetz beschlossen, dass alle Presbyterien verpflichtet, ein Schutzkonzept zu erstellen.

Zusammenfassend schreibt die Landeskirche in ihrer Info zur Synode (<https://landessynode.ekir.de/>):

„Alle Mitarbeitenden der Kirche werden vor Beschäftigungsbeginn und dann längstens alle fünf Jahre zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen verpflichtet.“

Für Ehrenamtliche gilt diese Pflicht abhängig von Art, Dauer und Intensität des Kontaktes mit „Minderjährigen und Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen“.

Alle Mitarbeitenden werden verpflichtet, einen Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder einen Verstoß gegen das sogenannte Abstinenzgebot an die zentrale Meldestelle zu melden.

Alle Körperschaften und Einrichtungen werden verpflichtet, ein Schutzkonzept zu erstellen.

Das Gesetz enthält auch ein Einstellungsverbot für Personen, die rechtskräftig wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung verurteilt worden sind.“

Wo fängt sexuelle Gewalt an?



Unterscheidung

Durch die gegenwärtige Diskussion um sexuelle Gewalt werden bei vielen Menschen Verunsicherungen ausgelöst. Wo liegen Grenzen? Wann sind diese eigentlich überschritten? Haben nicht alle ganz individuelle Grenzen?

Im pädagogischen Alltag sind Grenzverletzungen nicht restlos zu vermeiden. Auch ohne böse Absichten kommt es in der Arbeit mit Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen zu unbewussten Grenzverletzungen. Daher muss eine Struktur der Reflexion des pädagogischen Alltagshandelns entstehen, welche sowohl die hauptamtlich als auch die ehrenamtlich

Mitarbeitenden betrifft. Eine Kultur der Grenzachtung ist von großer Wichtigkeit, damit sexualisierte Gewalt keine Chance in unserer Arbeit bekommt. Grenzverletzungen sind korrigierbar, sobald wir in einem respektvollen und vertrauensvollen Umgang miteinander arbeiten. Klare Regeln, Fortbildungen und die Reflexion im Team helfen, Grenzverletzungen nicht zuzulassen. Sie erschweren es potentiellen Tätern und schützen das Wohl der Kinder (vgl. Enders/Kossatz, in: Enders (Hg.) 2012, S. 32 ff).

Aus diesem Grund ist es sinnvoll, noch einmal zwischen **Grenzverletzungen** und **sexualisierter Gewalt** zu unterscheiden.

Wenn Grenzen verletzt werden

Der Schutzauftrag – Wir müssen handeln



Grenzverletzung

Grenzverletzungen sind Verhaltensweisen gegenüber Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, die deren persönliche Grenzen überschreiten und die grundsätzlich von jedem verübt werden können (vgl. Enders/Kossatz, 2012 S.32).

Grenzverletzungen unterscheiden sich von sexueller Gewalt dadurch, dass sie **unabsichtlich** geschehen. Sie sind Ausdruck von „fachlichen beziehungsweise persönlichen Unzulänglichkeiten“ (Enders/Kossatz, in: Enders (Hg.) 2012, S. 31).

Sie geschehen meist ohne eine böse Absicht und hängen mit einer mangelnden Reflexion der eigenen Arbeit oder im Team zusammen. Eine Grenzverletzung kann durch den Mangel an eindeutigen Regeln und Werten in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Menschen insgesamt hervorgerufen werden. Die Gefahr bei Duldung von Grenzverletzungen liegt darin, dass mögliche Täter*innen diese bewusst einsetzen, um zu testen, wie weit sie gehen können, ohne eine Gegenwehr erwarten zu müssen.

Eine Grenzverletzung kann durch den Mangel an eindeutigen Regeln und Werten in der Arbeit hervorgerufen werden.

Was sind Grenzverletzungen?

Grenzverletzungen kommen in vielen Formen und Abstufungen vor. Sie können verbal, körperlich oder sogar durch unangemessene Kleidung geschehen.

Die folgenden Beispiele für grenzverletzendes Verhalten in der gemeindlichen Arbeit können für die individuellen Grenzen sensibilisieren.

Grenzverletzung:
Oft unbewusster
Übergriff



- Die Jugendleiterin ist dafür bekannt, dass sie in ihrer Kindergruppe die Kinder mit Kosenamen anspricht. Bei ihr werden alle Mädchen „Mäuschen“ und alle Jungen „Süßer“ genannt
- Der ehrenamtliche Mitarbeiter in der Konfirmandenarbeit macht den Mädchen des öfteren Komplimente und betont dabei ihre sexuelle Attraktivität
- Der Pfarrer stürmt bei einer Konfirmandenfreizeit grundsätzlich ohne anzuklopfen in die Zimmer der Konfirmanden
- Auf der Sommerfreizeit ist ein Discoabend geplant. Auch die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen stylen sich für den Abend auf. Eine trägt ein bauchfreies Top, mit tiefem Ausschnitt, durchsichtiger Bluse und einen Minirock
- Auf einer Freizeit werden am Kennenlernabend aus Tradition viele Spiele mit viel Körperkontakt im Dunklen gespielt
- Ein Vorgesetzter legt oftmals seine Hand auf die Schulter seiner Mitarbeiterin, obwohl sie zusammenzuckt
- Eine Kollegin verdreht immer die Augen, wenn ein Kollege sich zu Wort meldet

Bewusstes Handeln ohne Respekt



Sexualisierte
Gewalt:
Gezielter
Übergriff

sexualisierte Gewalt

Alle nicht erwünschten sexuellen Handlungen gegen Menschen, ob sie strafrechtlich relevant sind oder strafrechtlich nicht verfolgt werden können, stellen sexualisierte Gewalt dar.

Diese geschieht immer gegen den Willen der Menschen und passiert niemals aus Versehen. Fachlich unterscheiden wir zwischen sexuellen Übergriffen und strafrechtlich relevanter sexueller Gewalt. Wichtig ist jedoch, dass jede Art von sexualisierter Gewalt, egal ob wir von Übergriffen oder strafrechtlich verfolgter Gewalt reden, eine Gewalttat ist! In beiden Fällen geht es um Machtmissbrauch.

Sexuelle Übergriffe - Täter*innen handeln gezielt.

Unter sexuellen Übergriffen verstehen wir Handlungen, die strafrechtlich nicht verfolgt werden können.

Sexuelle Übergriffe unterscheiden sich von

Grenzverletzungen durch ihren bewussten Einsatz, ihre Häufigkeit und Massivität. Sexuelle Übergriffe **geschehen nicht unbewusst, sondern werden gezielt eingesetzt**. Die übergriffige Person missachtet bewusst gesellschaftliche Normen und Regeln sowie fachliche Standards. Sexuelle Übergriffe sind eindeutig auf mangelndem Respekt gegenüber anderen Menschen zurückzuführen sowie auf fehlende fachliche Professionalität. Vermehrte sexuelle Übergriffe können eindeutig auf die Vorbereitung sexuellen Missbrauchs hindeuten (vgl. Enders/ Kossatz, in: Enders (Hg.) 2012, S. 42 ff). Sexuelle Übergriffe können sowohl körperlich als auch verbal stattfinden. Gerade sexuelle Übergriffe ohne Körperkontakt sind nicht immer direkt wahrnehmbar. Genau hier besteht große Gefahr, da sexuelle Übergriffe bei dem Kind, dem*der Jugendlichen oder dem*der Erwachsenen genauso traumatisierende Auswirkungen haben können wie strafrechtlich relevante sexualisierte Gewalt.

Beides sind sexuelle Übergriffe

Wenn „kuscheln“ Pflicht wird

Sexualisierte Gewalt kommt in vielen Formen und Abstufungen vor. Alle Situationen, in denen Menschen beginnen, sich unwohl zu fühlen, können geprägt sein von bewussten und unbewussten Übergriffen. Die aufgelisteten Beispiele können grenzverletzende Situationen darstellen, müssen es aber nicht.



Wenn Menschen sich unwohl fühlen

Beispiele ohne Körperkontakt:

- Ein ehrenamtlicher Mitarbeiter spielt mit einer Gruppe von jungen Mädchen das Spiel „Wahrheit oder Pflicht“. Hier sollen ihm die Mädchen intime Fragen beantworten und sich gegenseitig küssen
- Die Jugendleiterin spricht am Lagerfeuer ohne Tabus über ihr Sexualleben mit ständig wechselnden Partnern
- Die Mitarbeiter zeigen den Konfirmanden und Konfirmandinnen pornografische Videos aus dem Internet
- jede Art von Voyeurismus
- jede Art von Exhibitionismus

Beispiele mit Körperkontakt:

- In der Jugenddisco tanzt ein Mitarbeiter die Jugendlichen mit sexuell eindeutigen Tanzbewegungen an
- In der Gruppenstunde der Kindergruppe gibt es immer eine „Knuddelzeit“, in der alle Kinder mit der Leiterin kuscheln müssen
- Ein Kollege/ ein Vorgesetzter gibt gerne im Vorbeigehen Mitarbeitern einen Klaps auf das Gesäß

Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt

Das Strafgesetzbuch fasst strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt unter den „**Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung**“ zusammen. Im Anhang können die wichtigsten Paragraphen nachgelesen werden. (S.33)

Strafrechtlich relevante Formen von sexualisierter Gewalt können Körperverletzung, sexueller Missbrauch, Nötigung oder auch Erpressung sein. Sie können also mit und ohne Körperkontakt stattfinden. Beides sind sexuelle Übergriffe.

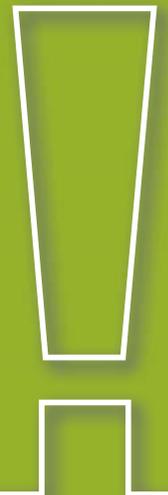
„Täter oder Täterinnen nutzen ihre Macht aus, um eigene sexuelle Bedürfnisse zu befriedigen.“

(Vgl. „Ermutigen, begleiten, schützen“, Hg. Amt für Jugendarbeit der Evangelischen Kirche im Rheinland).

Zusammenfassung

Grenzverletzungen und sexuelle Übergriffe können bei Menschen genauso Schaden anrichten wie strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt. Das heißt, alle Formen von Grenzüberschreitungen können bei den Betroffenen Auswirkungen auf ihre Entwicklung haben.

Es liegt in unserer Verantwortung, allen Menschen einen „sicheren Raum“ in unserer Arbeit zu bieten, in dem sie Schutz, Respekt und Vertrauen erfahren können.



Wen betrifft es?

Jedes Mädchen, jede Frau, jeder Junge, jeder Mann kann Opfer von sexualisierter Gewalt werden, unabhängig von Alter, Aussehen, Herkunft und sozialem Umfeld. Am häufigsten sind jedoch Kinder im Alter von sechs bis zwölf Jahren betroffen. Geschützt sind Kinder und Jugendliche jedoch in keinem Alter. Selbst Säuglinge können Opfer solcher Handlungen werden.

„In Deutschland waren im Jahr 2018 14.606 Kinder von sexueller Gewalt betroffen – pro Tag sind das im Schnitt 40 Kinder“ Der BKA-Chef Holger Münch weist daraufhin, die meisten Delikte „passieren zwar hinter verschlossenen Türen, doch oft in Familien oder sozialen Gruppen mitten unter uns, oft jahrelang“¹

Auch wenn die Aufklärungsrate bei etwa 80 Prozent liegt, ist festzuhalten, dass ein

Ermittlungsverfahren erst eingeleitet werden kann, wenn eine Handlung angezeigt wurde. Untersuchungen haben leider gezeigt, dass die Zahl der sexuellen Übergriffe bis hin zu sexuellem Missbrauch wesentlich höher liegt. Kinder und Jugendliche spüren sehr genau den Unterschied zwischen einer spielerischen, zärtlichen Zuwendung und einer unangenehmen und unangemessenen sexualisierten Berührung. Doch häufig können sie diese Grenzüberschreitung nicht in Worte fassen. Sie sind damit überfordert, aktiven Widerstand zu leisten und sich ohne Hilfe von Dritten selbst zu schützen. Sie wissen nicht genau, was geschieht, aber sie haben ein komisches Gefühl. Sie spüren, dass jetzt nicht mehr zählt, was sie gerne haben, sondern was der*die Täter*in will.

¹ ZEIT ONLINE, 06.06.2019, 13:41 Uhr

Gründe dafür, warum sexualisierte Gewalt oft nicht aufgedeckt wird, können sein:

- Das Kind oder der*die Jugendliche findet keine Person, zu der genügend Vertrauen besteht, um darüber zu sprechen
- Betroffene haben Angst, dass der* die Täter*in Drohungen in die Tat umsetzt oder dass die Familie dann auseinander bricht
- Das Kind oder der*die Jugendliche kann den Missbrauch gar nicht als solchen einschätzen, weil ihm*ihr immer erklärt wird, dies sei völlig normal
- Betroffene schämen sich und glauben (mit-)schuldig zu sein
- Der*Die Betroffene verfügt aufgrund des Alters oder einer Behinderung über eine mangelnde Artikulationsfähigkeit

Aber: Das Kind oder die/der Jugendliche trägt niemals die Verantwortung für einen Übergriff. Schuld hat immer und ausschließlich der*die Täter*in!

Alle Menschen können Täter sein

Sexualisierte Gewalt geht überwiegend von Männern aus. Bei missbrauchten Mädchen zu etwa 90 Prozent, bei missbrauchten Jungen zu etwa 75 Prozent. Was viele nicht wissen: Bei etwa jedem zehnten missbrauchten Mädchen und jedem vierten missbrauchten Jungen wird die Tat von einer Frau begangen. Aber auch Kinder und Jugendliche können selbst Täter*in sein. Nur sehr selten ist es der »böse Mann hinter der Hecke«, der sich spontan Kindern und Jugendlichen grenzverletzend nähert. Sexuelle Übergriffe werden von den meisten Täter*innen über einen längeren Zeitraum geplant und sorgfältig vorbereitet.

Nähere Informationen zu Täterstrategien finden man in der Arbeitsmappe „Ermutigen, Begleiten, Schützen“ vom Amt für Jugendarbeit der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Sexualisierte Gewalt findet größtenteils im sozialen Nahraum der Kinder und Jugendlichen statt. 80 bis 95 Prozent der Täter*innen sind nahe Bekannte oder Verwandte wie Väter, Mütter, Onkel, Tanten, Großeltern, Freund*innen der Familie, Nachbar*innen, Gruppenleiter*innen, Erzieher*innen, Pfarrer*innen, Arzt*innen, Lehrer*innen oder Babysitter*innen. Dies sind alles Menschen, denen die Kinder und Jugendlichen nahestehen, die sie kennen und denen sie vertrauen. Es sind »ganz normale« Menschen jeden Alters, jeder sozialen Schicht, unabhängig von Beruf, Herkunft oder sexueller Orientierung. Innerhalb der Gemeinde bestehen solche Täter*in-Opfer-Beziehungen oft zwischen Leitenden beziehungsweise ehrenamtlich Mitarbeitenden und Teilnehmenden. Aber auch das Verhältnis zwischen Leitenden und ehrenamtlich Mitarbeitenden ist ein Beziehungsgeflecht, das potentielle Täter*innen anzieht. Täter*innen sind sich des Machtgefälles sehr bewusst. Macht auszuüben und die eigene Macht über andere zu spüren, ist ein zentraler Beweggrund, um sexualisierte Gewalt auszuüben. Sie verschafft Täter*innen Befriedigung. Man sieht es keinem Menschen an, ob er andere Menschen missbraucht. Die Täter*innen sind oft



Menschen mit tadellosem Ruf. Viele sind kirchlich oder politisch aktiv, beruflich erfolgreich oder engagiert für die Belange von Kindern und Jugendlichen und ihnen Anvertrauten. Niemand würde ihnen zutrauen, dass sie sich an diesen vergreifen. Dies macht es neben dem Abhängigkeitsverhältnis der Betroffenen zu den Täter*innen so schwer, sie zu entlarven. Denn viele Betroffene denken, dass ihnen niemand glaubt, da niemand so etwas von einem solchen Menschen erwarten würde.

Mögliche Signale ...

Zwischen Betroffenen und Täter*innen besteht immer ein Machtgefälle. Sie sind ihrem Opfer überlegen, zum Beispiel:

- In der Familienposition (Vater - Kind, Tante - Nefte, Opa - Enkelin)
- in der beruflichen oder kirchlichen Hierarchie (Gruppenleitung - Gruppenmitglied, Pfarrer*in - Konfirmand*in, Vorgesetzte*r - Mitarbeiter*in)
- im Alter und/oder in der körperlich-sexuellen Entwicklung
- in der emotionalen Abhängigkeit (Leitende - Kinder, Seelsorger-Hilfesuchende*r)
- in der geistigen Kapazität (Pfleger*in - Mensch mit geistiger Behinderung)
- im körperlicher Kraft oder Bereitschaft zu Aggression
- im Wissen, im sozialen Ansehen

Wenn etwas nicht stimmt

Mögliche Signale und Auffälligkeiten



andere Formen, um ihrem Leiden Ausdruck zu verleihen. Jedoch sind diese Signale manchmal schwer zu verstehen und können oft missgedeutet werden.

Die folgende Liste von Signalen soll als Hinweis gelten, wie Auffälligkeiten aussehen könnten. Wichtig ist hierbei, dass die genannten Auffälligkeiten auch völlig andere Ursachen haben können.

Es greift zu kurz, ausschließlich an sexualisierte Gewalt als Ursache zu denken, wenn Kinder und Jugendliche eine oder mehrere der nachfolgend beschriebenen Verhaltensweisen zeigen. Sie soll aber sensibel machen für jene Kinder und Jugendlichen, die auffällig sind. Und sie soll dafür sorgen, dass man auf den*die Betroffene*n zugeht, ihnen Vertrauen und Verständnis entgegenbringt. Und vielleicht in einem vertraulichen Gespräch versucht, mehr zu erfahren.

Sicher ist aber, dass es Kindern oder Jugendlichen mit solchem Verhalten nicht gut geht und irgendetwas in ihrem Leben nicht stimmt.

Grundsätzlich ist immer dann besondere Wachsamkeit geboten, wenn sich das Verhalten ändert, ohne dass ein Grund dafür ersichtlich ist.

Es ist immer schwer über Dinge zu reden, die einen belasten. Egal, ob man selbst betroffen ist oder von einem Missstand oder einer persönlichen Not erfährt. Beim Thema Sexualisierte Gewalt gilt dies umso mehr. Denn hier werden Menschen tief in ihrer Seele verletzt. Oft wagen es die Betroffenen nicht, sich anzuvertrauen oder gar zu wehren.

Ihre Angst und Hilflosigkeit lähmt sie. Ihnen fehlen die Worte, auch weil Täter*innen sie massiv unter Druck setzen. So finden sie

Mögliche Anzeichen für sexuelle Gewalterfahrungen könnten sein:

unangemessenes sexualisiertes Verhalten

unangemessene sexualisierte Sprache

Probleme mit Grenzen der Intimität und Intimsphäre anderer: das Kind oder der*die Jugendliche kommt immer wieder zu nah oder ist sehr distanziert

plötzlich verstärktes Schamgefühl

unübliches aggressives Verhalten

häufige oder andauernde Nervosität und Unruhe

das Kind beziehungsweise der*die Jugendliche wirkt verschlossen und bedrückt, zieht sich in sich zurück, teilt sich weniger als gewohnt mit.

plötzlich veränderte Einstellung gegenüber Zärtlichkeiten, Körperkontakt und Sexualität

Verweigerung von Hygienemaßnahmen wie Duschen und Waschen oder im Gegenteil übertriebenes Duschen und Waschen

Meidung bestimmter Orte, Situationen und Personen, oft auch in Verbindung mit abschätzigen Kommentaren

das Kind oder der*die Jugendliche will nicht mit bestimmten Personen alleine sein

auf einmal keine Lust mehr zur Teilnahme an Veranstaltungen, ohne erkennbares Motiv

sehr nahe Beziehung zu einem deutlich älteren Mitglied, eventuell zu einem*r Mitarbeiter*in, insbesondere dann, wenn diese Person sehr stark auf das Kind konzentriert ist

Auseinandersetzung mit Homosexualität

abwertende Bemerkungen über Schwule und Lesben bei gleichzeitiger Neugierde und Nachfragen

wieder einnässen / einkoten

Darüber hinaus könnten verschiedene körperliche Merkmale auf sexuelle Gewalterfahrungen hinweisen. Dazu gehören:

- Verletzungen im Genitalbereich
- Hautprobleme
- Essprobleme
- Schlafstörungen oder Übermüdung
- Wahrnehmungsstörungen
- sich-selbstverletzendes Verhalten wie zum Beispiel Ritzen oder das Ausreißen von Haaren
- Konzentrations- und Leistungsstörungen
- Rückfall in nicht mehr altersgerechtes Verhalten, zum Beispiel Einnässen

(aus: „Ermutigen, Begleiten, Schützen“; Amt für Jugendarbeit EKIR)

„Alle Welt will Signale, die eindeutig auf sexuellen Missbrauch hinweisen. Gäbe es sie, die Missbrauchten würden sie vermeiden. Denn sie wollen nicht, dass alle Welt ihnen ihre Situation ansieht.“

(Gisela Braun, AJS-Arbeitsgemeinschaft
Kinder- und Jugendschutz NRW)

Das Richtige tun

Was können wir tun, wenn es einen konkreten Verdacht gibt? Wenn jemand sich jemandem mitteilt und von sexualisierter Gewalt berichtet? In der ersten Verwirrung werden manchmal Schritte unternommen, die für die Betroffenen nicht unbedingt hilfreich sind.

Um die notwendigen Schritte besonnen anzugehen, sind eine Kultur des Hinschauens, für das Thema sensibilisierte Mitarbeitende, präventive Strukturen und klare Handlungsrichtlinien notwendig.

Wichtig ist es daher immer, sich Hilfe zu holen und das Vorgehen mit der Vertrauensperson des Kirchenkreises oder der landeskirchlichen Ansprechstelle zu besprechen und nichts im Alleingang zu unternehmen.

Liegt ein konkreter Hinweis auf sexualisierte Gewalt vor, ist dieser schriftlich zu dokumentieren. Hierbei spricht man von einem sogenannten Mitteilungsfall. Jemand hat konkrete Kenntnis über eine gewaltvolle Handlung erlangt. Dieses bedeutet, ein Mensch hat sich direkt an jemanden gewandt und von einer solchen Handlung berichtet oder diese ist beobachtet worden.

Diese Person leitet alle weiteren Schritte ein, um dem Betroffenen Hilfe zukommen zu lassen. In diesem Fall ist immer zu berücksichtigen, dass sie das weitere Verfahren mitbestimmt.

Der andere Fall ist ein Verdacht auf sexualisierte Gewalt, der sogenannte Verdachtsfall. Meistens sind das eigene Gefühle und Wahrnehmungen, die sensibilisieren.

Auch wenn es schwerfällt, in allen Fällen lautet die oberste Regel:

Ruhe bewahren!

Die folgenden Leitfäden geben Orientierung und helfen, im Ernstfall das Richtige zu tun.

Im Weiteren differenzieren wir genauer zwischen Verdachtsfall und Mitteilungsfall.



Etwas ist komisch – Verdachtsfall

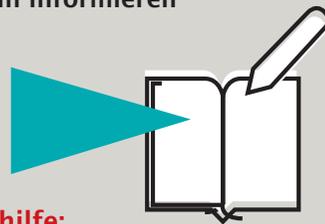
Bei der Arbeit erleben wir Menschen in verschiedenen Situationen. Dabei kann es immer wieder zu den unterschiedlichsten Beobachtungen kommen. Irgendwie ist die Lage nicht klar, etwas ist komisch. Das Verhalten eines Kindes, Jugendlichen oder Erwachsenen hat sich auffallend verändert. Die Vermutung kommt auf, die Person

könnte eventuell von sexualisierter Gewalt betroffen sein.

Auch bei einer vagen Vermutung ist es wichtig, vorsichtig und planvoll zu handeln. In solchen Situationen ist es hilfreich, immer wieder das Gespräch mit den Kolleg*innen oder Teamer*innen zu suchen, um sich über die eigenen Wahrnehmungen auszutauschen.

Folgende Schritte sind zu beachten:

- Ruhe bewahren
- überlegen, woher der Verdacht kommt
- Anhaltspunkte für den Verdacht aufschreiben
- Kontaktaufnahme zu einer Person des Vertrauens, der präventionsbeauftragten Person der Gemeinde oder der vom Kirchenkreis benannten Vertrauenspersonen und Abstimmung des weiteren Vorgehens
- Im Falle eines begründeten Verdachts besteht Meldepflicht bei der landeskirchlichen Meldestelle
- gegebenenfalls Kontaktaufnahme mit einer Fachberatungsstelle, um sich selbst Hilfestellungen zu holen; dies geht auch anonym
- auf keinen Fall die Familie informieren
- auf keinen Fall den*die vermutete*n Täter*in informieren
- eigene Grenzen erkennen und akzeptieren
- **im Falle eines begründeten Verdachtes besteht Meldepflicht bei der Meldestelle der Landeskirche**



Beispiel für Inhalte einer Dokumentationshilfe:

- eine genaue Dokumentation des Verhaltens, der Beobachtung, des Berichts des*der Betroffenen
- Datum, Uhrzeit, Situation, fragliche Beobachtung, involvierte Personen (im Anhang auf Seite 31 befindet sich ein Beispiel)

Wenn Betroffene sprechen



Mitteilungsfall

Wenn eine Person von sexualisierter Gewalt berichtet, ist das ein sehr großer Vertrauensbeweis. Damit ist bereits der erste große Schritt getan. Nun ist es wichtig, das entgegengebrachte Vertrauen nicht zu enttäuschen.

Es gilt, Betroffenen so gut es geht zu helfen. Dabei ist es zunächst wichtig zuzuhören.

Hilfreiche Schritte im Gespräch

- Ruhe bewahren!
- Nicht voreilig und unbedacht handeln
- Dem Betroffenen aufmerksam zuhören und seine Äußerungen ernstnehmen
- Nichts versprechen, was nicht gehalten werden kann, zum Beispiel niemandem etwas zu erzählen. Besser: „Da muss ich mir jetzt selbst erst einmal Rat holen.“ Das Vorgehen mit dem* der Betroffenen abstimmen
- Dem*der Betroffenen versichern, dass er*sie an dem Geschehen keine Schuld hat und dass es richtig war, sich mitzuteilen. Keine Vorwürfe machen
- Dem*der Betroffenen anbieten, dass er*sie jederzeit wieder zum Gespräch kommen darf. Akzeptieren, wenn abgelehnt wird
- Nicht versuchen, das Erzählte herunterzuspielen („Ach, das ist doch nicht so schlimm.“) oder aufzubauschen. Einfach zuhören und zu verstehen versuchen, ohne zu werten. Jetzt zählt nur, wie es dem* der Betroffenen in dieser Situation geht
- Dem*der Betroffenen vermitteln, dass sie alles erzählen dürfen. Wenn die Personen spüren, dass sie große Angst, Panik, Bestürzung oder übermäßige Betroffenheit auslösen, haben sie oft das Gefühl, den Gesprächspartner zu überfordern und ziehen sich dann wieder zurück
- In den Fragestellungen keine Handlungen vorgeben. Suggestivfragen wie: „Hat er dich im Genitalbereich angefasst?“ können die Aussage eines Menschen verfälschen

Man muss nicht sofort eine Lösung und einen Ausweg wissen.

Nach dem Gespräch



Nach dem Gespräch

- Das Gespräch vertraulich behandeln. Nur denjenigen davon berichten, für die es wichtig ist
- Keine Entscheidung über den Kopf der betroffenen Person hinweg fällen. Das weitere Vorgehen mit dem* der Betroffenen abstimmen
- Passagen und Situationen des Gesprächs protokollieren. Eigene Interpretationen vermeiden
- **Mit einer Person des Vertrauens sprechen und der Vertrauensperson des Kirchenkreises davon berichten**
- Sicherstellen, dass sich der*die Betroffene nicht ausgegrenzt oder bestraft fühlt (zum Beispiel durch eine Sonderbehandlung, Heimschicken, etc.)
- Erkennen und akzeptieren der eigenen Grenzen und Möglichkeiten
- Erkennen und akzeptieren der eigenen Grenzen und Möglichkeiten

Auf keinen Fall vorschnell und im Alleingang

- die Eltern des*der Betroffenen gegen den Willen des Kindes oder Jugendlichen informieren
- den*die mutmaßliche*n Täter*in informieren
- ein gemeinsames Gespräch mit Betroffenen und mutmaßlichem*r Täter*in initiieren
- sofort die Polizei oder eine Behörde einschalten

Verantwortliche Ansprechpartner



Der/Die Präventionsbeauftragte*r

Jede Gemeinde sollte eine*n Präventionsbeauftragte*n benennen und diesen öffentlich durch Aushang, Gemeindebrief, Flyer bekannt machen. Diese*r plant im Verdachtsfall die weiteren Schritte und dokumentiert das Vorgehen. Wir empfehlen ein ehrenamtliches Mitglied aus dem Presbyterium.

Auch hier ist oberstes Gebot: Ruhe bewahren! Auch wenn es schwer fällt. Überhastete Entscheidungen helfen letztlich niemandem. Denn gerade bei Verdachtsfällen muss sehr sorgfältig und behutsam vorgegangen werden.

Die Aufgaben des*r Beauftragten:

Verantwortlich für

- Einsicht und Dokumentation der Führungszeugnisse und der Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung
- Regelmäßige Auseinandersetzung mit dem Thema im Presbyterium
- Klärung von weiteren Schritten und Dokumentation des Vorgehens
- Ansprechpartner für regelmäßige Aufbauschulungen (Initiierung und Dokumentation)

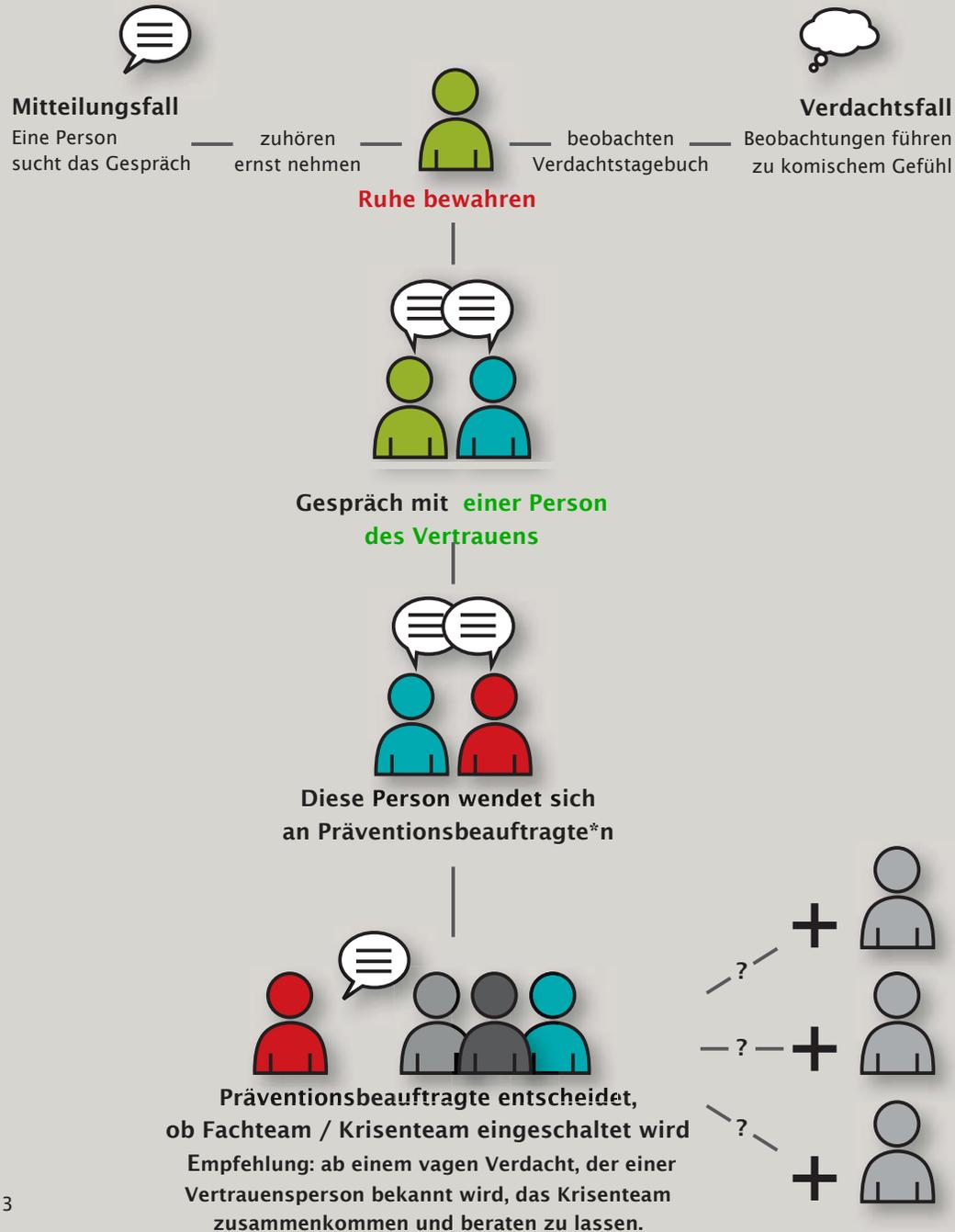
Eine detaillierte Liste zur Dokumentation wird vom Kirchenkreis zur Verfügung gestellt.



Das Fach-, Krisenteam

Sollte sich der Verdacht auf sexualisierte Gewalt verdichten oder sogar bestätigen und der*die Täter*in in der Kirchengemeinde haupt- oder ehrenamtlich tätig sein, sollte das Krisenteam des Kirchenkreises einberufen werden. Es leitet die nächsten Schritte in die Wege, die sowohl dienst- als auch strafrechtliche Aspekte beinhalten. Dabei sind gegebenenfalls auch arbeitsrechtliche Themen zu beachten. Es informiert den/die Dienstvorgesetzte*n des*r potentiellen Täters*in.

Krisenplan/Beschwerdeverfahren



Beschreibung

1.

Hat eine Person einen Verdacht, wendet sie sich an eine Person des Vertrauens

2.

Diese Person wendet sich an den* die Präventionsbeauftragte*n in der Gemeinde oder die Vertrauensperson des Kirchenkreises. Der Verdacht wird dokumentiert, z.B. in einer Dokumentationshilfe (s.Anlage) und ein weiteres Vorgehen geplant.

3.

Ist der*die Präventionsbeauftragte der Meinung, dass dem Verdacht nachgegangen oder weitere Informationen eingeholt werden sollten, wendet sie / er sich an das Fachteam / Krisenteam. Neben dem Betroffenenenschutz ist auch der Beschuldigtenschutz zu beachten, da es zu falschen Beschuldigungen kommen könnte.

Das Fachteam / Krisenteam des Kirchenkreises besteht aus folgenden Personen:

- Mitgliedern des Arbeitskreises Schutzkonzept des Kirchenkreises
- Superintendent*in
- Vertrauensperson / Präventionsbeauftragte
- erste*r Ansprechpartner*in

Für das Krisenteam können je nach Sachlage jederzeit auch andere Personen benannt werden, z. B. von Beratungsstellen, die auf Seite 32 aufgeführt sind oder dem Öffentlichkeitsreferat des Kirchenkreises.

Im Falle eines begründeten Verdachtes besteht Meldepflicht an die landeskirchliche Meldestelle (siehe Seite 34)

Was wir tun

Wenn wir von Prävention sprechen, müssen wir weit vor sexuellem Missbrauch beginnen. Täter*innen haben es leichter, wenn in einer Gemeinde oder einer Institution unklare Strukturen herrschen.

Wir wollen unsere Gemeinden und unseren

Kirchenkreis uninteressant für potentielle Täter*innen machen. Um die Menschen in unseren Gemeinden und Einrichtungen zu schützen, müssen wir alle Faktoren entfernen oder zumindest minimieren, die Gewalt und sexuelle Übergriffe begünstigen.

Wir brauchen

- **transparente Strukturen, die durch Offenheit, Kommunikation und Vertrauen geprägt sind sowie klare Zuständigkeiten und Verantwortungsbereiche.**
- **eine Kultur der Achtsamkeit, des Hinschauens und der Grenzachtung**
- **Fortbildungen zu dem Thema für alle Haupt- und Ehrenamtlichen**
- **ein klares Beschwerdemanagement, dies bedeutet klare Ansprechpartner*innen und Regeln für den Umgang mit Grenzverletzungen**
- **eine Auseinandersetzung der Gemeinden des Kirchenkreises mit dem Thema nach innen und außen. Diese muss bereits bei Einstellungsverfahren beginnen**

Kultur der Grenzachtung

Für Mitarbeitende in den Gemeinden, Verwaltung und Kirchenkreis ist es wichtig, Grenzverletzungen wahrnehmen und dieses Fehlverhalten korrigieren zu können. Dazu ist es nötig, seine eigenen Grenzen zu kennen und eine gewisse Sensibilität für das Thema Grenzen in jeglicher Art zu entwickeln. Sich immer wieder auch der eigenen Vorbildfunktion klar zu sein, ist an dieser Stelle unumgänglich.

Da Grenzen individuell sind und subjektiv empfunden werden, ist auch eine Auseinandersetzung über Nähe und Distanz wichtig. Situationen und Gebräuche müssen hinterfragt werden. Welche Spiele oder Methoden können grenzverletzend sein, Menschen ängstigen oder unter Druck setzen? Wie wird die Intimsphäre von allen Personen, zum Beispiel von Kindern und Jugendlichen in Waschräumen auf Freizeiten, gewahrt?

Alle sollen bei uns erleben, dass ihre Grenzen geachtet und Grenzüberschreitungen nicht geduldet werden, sondern eingeschritten wird. Sie können mit ihren Anliegen zu uns kommen, werden ernst genommen und angehört

Es ist wichtig vor der Erstellung eines individuellen Schutzkonzeptes eine Risikoanalyse durchzuführen.

(Siehe hierzu „Schutzkonzept praktisch“ der EKIR und den Punkt: Praktische Hilfen zur Erstellung eines Schutzkonzeptes in der Kirchengemeinde S.28)

Hinterfragen



Schulungen im Kirchenkreis

Alle ehrenamtlich Mitarbeitenden in der kirchlichen Jugendarbeit sollten eine Gruppenleiterausbildung vorweisen können. Hier werden sie mit pädagogischem und methodischem Handwerkszeug ausgestattet und in ihrer Rolle gestärkt. Im Rahmen dieser Ausbildung wird Basiswissen vermittelt, über den Schutzauftrag informiert und für eine Kultur der Grenzachtung sensibilisiert. Die als Download auf der Homepage zu findende Selbstverpflichtungserklärung haben die hauptamtlichen Jugend-

mitarbeiter*innen besprochen und unterschrieben. Diese Ausbildung bieten Jugendleiter*innen vor Ort in Zusammenarbeit mit dem Jugendreferat an. Alle anderen hauptamtlich Mitarbeitenden und die Presbyteriumsmitglieder nehmen alle 3-5 Jahre an speziellen Schulungen teil, die der Kirchenkreis bzw. die Landeskirche organisiert.

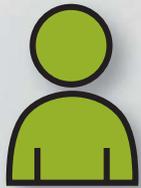
Dies trifft auch zu für alle ehrenamtlich Tätigen, die mit ihnen anvertrauten Personen arbeiten.

Eine Liste der notwendigen Schulungen haben die Vertrauenspersonen.

Aufgaben der Vertrauenspersonen des Kirchenkreises

Die Vertrauenspersonen

- sind zu diesen Themen fortgebildet und haben Kenntnisse über Beratungsstellen in den Regionen des Kirchenkreises und die vor Ort zuständigen Kinderschutzfachkräfte, primär sollen sie eine Art Lotsentätigkeit einnehmen
- sind Ansprechpartner*innen für Fragen der Prävention und der sexualisierten Gewalt für Mitarbeitende in den Kirchengemeinden und dem Kirchenkreis
- sind erste Anlaufstelle für Fragen zu **Mitteilungs- und Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung und sexualisierter Gewalt**
- sorgen für die Einhaltung des Krisenplans
- sind Teil des Netzwerkes der Vertrauenspersonen der Evangelischen Kirche im Rheinland
- sind Ansprechpartner*innen für die Präventionsbeauftragten in den Kirchengemeinden



Gruppenleiter



Praktische Hilfen zur Erstellung eines Schutzkonzeptes in der Kirchengemeinde

Die Kirchengemeinde soll nicht zum Tatort werden. Kinder und Jugendliche (und andere uns anvertraute Personen) sollen vor sexualisierter Gewalt durch Erwachsene, aber auch durch Personen aus der eigenen Peergroup geschützt werden.

Die Kirchengemeinde soll ein Kompetenzzort sein. Menschliche Beziehungen stehen im

Mittelpunkt christlicher Angebote und Arbeit. Deshalb ist im gemeindlichen Kontext von besonderer Wichtigkeit, vertrauensfördernde Strukturen aufzubauen. Alle uns anvertrauten Personen sollen in der christlichen Gemeinschaft Ansprechpartner und Hilfen finden, wenn sie sexualisierte Gewalt erleben.

Wir empfehlen folgendes Vorgehen bei der Erstellung eines Schutzkonzeptes in der Kirchengemeinde (siehe auch „Schutzkonzepte praktisch“, S. 34)

- Zusammenstellung eines Arbeitskreises mit Presbytern, Pfarrer*in, Mitarbeiter*innen der unterschiedlichen Arbeitsbereiche (Chor, KiTa, Kigo, ...), die sich mit der Erstellung des gemeindlichen Schutzkonzeptes befassen
- Erstellung einer Risikoanalyse und Potentialanalyse (welche Präventionsangebote gibt es schon?)
- Erstellen eines Verhaltenskodex auf Grundlage der bisherigen Analyse
- Mögliche Gliederung für Schutzkonzept erstellen: Leitbild, Verhaltenskodex, Personalverantwortung, Schulungen, Präventionsangebote, Partizipation, Beschwerdewege/Ansprechpersonen, Interventions-Krisenplan, Kooperationen



Beispiel Selbstverpflichtung

NEU !!

Briefkopf / Logo der Gemeinde,
des Kirchenkreises, des Verbandes

Name des Mitarbeitenden

Die Arbeit der Evangelischen Gemeinde / Einrichtung / Kirchenkreis , insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen, geschieht im Auftrag und Angesicht Gottes.

Unsere Arbeit mit allen Menschen, insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen, ist getragen von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen. Wir achten die Persönlichkeit und Würde aller Schutzbefohlenen, gehen verantwortlich mit ihnen um und respektieren individuelle Grenzen. Dies anerkennend wird die folgende Selbstverpflichtungserklärung abgegeben:

1. Ich verpflichte mich dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene zu erhalten und / oder zu schaffen.
2. Ich verpflichte mich, alles zu tun, damit in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung und andere Formen der Gewalt verhindert werden.
3. Ich verpflichte mich, die individuellen Grenzen aller Menschen zu respektieren und die Intimsphäre sowie die persönliche Schamgrenze zu achten.
4. Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Mitarbeiter*in bewusst und missbrauche meine Rolle im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen nicht. Ich beachte das Abstands- und Abstinenzgebot.
5. Ich nehme alle Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlenen bewusst wahr und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt. Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen. In Zweifelsfällen und bei Grenzüberschreitungen hole ich mir Hilfe bei der Vertrauensperson des Kirchenkreises. In diesen Fällen werde ich die Vertrauensperson informieren, und ich kann mich bei Unsicherheiten hinsichtlich der Einschätzung von der landeskirchlichen Ansprechstelle beraten lassen.
6. Bei jeder Vermutung werde ich entsprechend dem Interventionsplan des Schutzkonzepts meines Trägers vorgehen. Jeden Fall mit begründetem Verdacht melde ich bei der landeskirchlichen Meldestelle.
7. Ich verpflichte mich, beim Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegenüber der Presse und in sozialen Netzwerken keine Informationen, Mutmaßungen und persönliche Einschätzungen weiterzugeben.
8. Falls ich im Laufe meiner Tätigkeit Kenntnis von Ermittlungen wegen einer Straftat bezüglich sexualisierter Gewalt gegen mich erlange, informiere ich hierüber die mir vorgesetzte Person.

Datum

Unterschrift

Checkliste

Diese Checkliste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und soll Ansporn sein, in den Prozess der Sensibilisierung der eigenen Gemeinde einzutreten oder diesen fortzuführen.

	in Arbeit	
Es gibt eine Selbstverpflichtungserklärung, mit der gearbeitet wird und die zum Einsatz kommt		
Wir haben eine transparente, nach innen und außen kommunizierte Beschwerdestruktur		
Wir haben eine*n Präventionsbeauftragte*n		
Es gibt einen Krisen- beziehungsweise Notfallplan für akute Fälle beziehungsweise Verdachtsfälle, aus dem die wesentlichen Aufgaben abgeleitet werden können		
Es bestehen Kontakte zu bzw. Kooperationsvereinbarungen o.Ä mit Beratungsstellen/ Kirchenkreis		
Haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende werden im Bereich der Präventionsarbeit gegen sexualisierte Gewalt regelmäßig fortgebildet		
Das Presbyterium wird zum Bereich Präventionsarbeit gegen sexualisierte Gewalt fortgebildet		
Es gibt ein sexualpädagogisches Konzept		
Das Thema „Prävention sexualisierter Gewalt“ ist in der Gemeinde strukturell verankert (Leitbild, Konzepte, etc.)		
Teilnehmer*innen, Mitglieder und Eltern sind über den Präventionsansatz informiert		
Außerdem		

Literatur

ERMUTIGEN, BEGLEITEN, SCHÜTZEN

Eine Handreichung für Mitarbeitende in der Evangelischen Jugend zum Umgang mit sexueller Gewalt
Herausgeber: Amt für Jugendarbeit der Evangelischen Kirche im Rheinland, www.jugend.ekir.de

Enders/Kossatz (2012):

„Grenzverletzungen, sexueller Übergriff oder sexueller Missbrauch“

in: Enders, Ursula (Hg.) 2012

Grenzen achten:

Schutz vor sexuellen Übergriffen in Institutionen.

Ein Handbuch für die Praxis.

Verlag Kiepenheuer & Witsch

Braun, Gisela; Keller, Martina (2008)

Ich sag NEIN: Arbeitsmaterialien gegen den sexuellen Mißbrauch an Mädchen und Jungen

Verlag an der Ruhr

Evangelische Kirche im Rheinland (2021)

[Schutzkonzepte Praktisch], Handreichung

Download: www.ekir.de/url/sfS

Evangelischer Kirchenkreis Bad Godesberg-Voreifel (2014)

Klarer sehen, Präventionskonzept und Arbeitshilfe

Evangelische Kirche in Deutschland (EKD)

www.hinschauen-helfen-handeln.de

Weitere Infos

Ansprechstelle f. den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung – EKIR:

Claudia Paul, 0211 3610312, claudia.paul@ekir.de

Meldestelle der Landeskirche:

Tel. 0211 4562-602 oder meldestelle@ekir.de

Für beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende besteht nach dem Kirchengesetz Meldepflicht bei begründetem Verdacht auf sexualisierte Gewalt.

Vertrauenspersonen im Kirchenkreis:

Detlef Bonsack, Jugendreferat, 02166 615933

Angelika Erben-Neumann (Friedenskirchengemeinde MG)

Bianca Linden (Diakonisches Werk Rhein-Kreis NE)

Arbeitsgemeinschaft Kinder und Jugendschutz

Landesstelle NRW (AJS)

www.ajs.nrw.de

JUBS Neuss, Jugendberatungsstelle

www.jubsneuss.de

Diakonisches Werk Mönchengladbach

www.diakonie-mg.de/hilfe-und-beratung/

familien-erziehungs-u-schwangerschaftskonfliktberatung/

Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern Kaarst/Korschenbroich

www.diakonie-rkn.de/beratungsstelle-fuer-kinder-jugendliche-und-eltern-kaarst

Zartbitter e.V.

www.zartbitter.de

Zornröschen e.V.

www.zornroschen.de

Evangelischer Kirchenkreises Gladbach-Neuss

www.kkgn-online.de

Jugendreferat des Evangelischen Kirchenkreises Gladbach-Neuss

www.dasjugendreferat.de/schutzkonzept



Herausgeber



Evangelischer Kirchenkreis Gladbach-Neuss

Evangelischer Kirchenkreis Gladbach-Neuss

Hauptstraße 200

41236 Mönchengladbach

www.kkgn-online.de